

XXIII. Kultus-, Eheangelegenheiten und Matrifenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen, bezw. Kirchen städtischen Eigentumes.

Die Außenfassade der städtischen Patronatskirche „St. Leopold“ im II. Bezirke wurde im Berichtsjahre mit einem Kostenaufwande von 33.000 K restauriert. Der für diese Restaurierung ursprünglich veranschlagte Kostenbetrag von 27.379 K wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 6. Juli vorschussweise gegen judessive Vergütung aus den Überschüssen des Kirchenvermögens von der Gemeinde Wien übernommen, den Rest der tatsächlich aufgelaufenen Kosten bestritt die Gemeinde Wien als Patron.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 7. September wurde die Reparatur des Dachstuhles und Daches der städtischen Patronatskirche „Maria Geburt“ am Rennweg im III. Bezirke mit dem Kostenbetrage von 4000 K genehmigt.

Die St. Johanneskapelle bei der ehemaligen Schönbrunner Linie im V. Bezirke wurde im Berichtsjahre mit dem Kostenbetrage von 2300 K vollständig restauriert.

Im übrigen wurden in den städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen sowie in den im Eigentume der Gemeinde Wien stehenden kirchlichen Gebäuden nur kleinere Herstellungen, wie sie die Erhaltung erfordert, durchgeführt.

b) Herstellungen an Kirchen fremden Patronates.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 30. September wurde die Instandsetzung des Stiegenaufganges zur Kloster- und Pfarrkirche „zur hl. Maria Rotunda“ im I. Bezirke mit dem Kostenbetrage von 3000 K genehmigt.

In der Pfarrkirche „St. Laurenz“ in Simmering, XI. Bezirk, wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 13. Oktober die der Gemeinde Wien gehörige Orgel mit dem Kostenbetrage von 560 K renoviert.

c) Pfarrsprengelregulierungen.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 13. März 1910 die Änderung der Wiener Pfarrsprengel Neustift am Walde, Pögleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Hernals und Döbling genehmigt.

Hiernach sind die Grenzen der Pfarrsprengel Neustift am Walde, Pögleinsdorf, Gersthof, Weinhaus und Währing nunmehr folgende:

1. Pfarre Neustift am Walde. — Im Norden: die Bezirksgrenze; im Osten: die Bezirksgrenze, die auf das östliche Ende der Strehlgasse gezogene senkrechte Verbindungslinie (ehemalige Gemeindegrenze); im Süden: die Achse der Strehlgasse, die Achse des Weges über die Pöbleinsdorfer Höhe auf den Michaelerberg bis zur Bezirksgrenze, und die Bezirksgrenze; im Westen: die Bezirksgrenze.

2. Pfarre Pöbleinsdorf. — Im Norden: die Achse des Weges über die Pöbleinsdorfer Höhe bis zur Rhevenhüllergasse, die Achse der Strehlgasse und die senkrechte Verbindung zur Bezirksgrenze, die Bezirksgrenze bis zur ehemaligen Gemeindegrenze zwischen Gersthof und Pöbleinsdorf (Rainweg); im Osten: die Achse des Rainweges mit Ausschluß des Hauses Gersthofers Straße Nr. 168, die Achse der Scheibenbergstraße; im Süden: die Bezirksgrenze bis zum Kreuzwieser Graben; im Westen: die Bezirksgrenze vom Kreuzwieser Graben über den Schafberg, die Achse des Fußweges vom Schafberg zur Ecke der Bezirksgrenze (Michaeler Wiesen), die Bezirksgrenze bis zur Einmündung in den Pöbleinsdorfer Höhenweg.

3. Pfarre Gersthof. — Im Norden: die Achse der von der Krottenbachstraße zur verlängerten Peter Jordan-Straße führenden neuen Straße, die Bezirksgrenze (Achse der verlängerten Peter Jordan-Straße); im Osten: die Achse der den Türkenschanzpark begrenzenden nördlichen Platzstraße (Severin Schreiber-Gasse), die Achse der neu projektierten, durch den Türkenschanzpark führenden Straße bis zur Gersthofers Straße, die Achse der Gersthofers Straße; im Süden: die Achse der Czartoryskigasse (Bezirksgrenze); im Westen: die westliche Umfriedung des Gersthofers Friedhofes, die Achse der Scheibenbergstraße, die Achse des Rainweges (ehemalige Gemeindegrenze zwischen Gersthof und Pöbleinsdorf) mit Einschluß des Hauses Gersthofers Straße Nr. 168.

4. Pfarre Weinhaus. — Im Norden: die Achse der neu projektierten, durch den Türkenschanzpark führenden Straße von der Gersthofers Straße bis zur nördlichen, den Türkenschanzpark begrenzenden Platzstraße (Severin Schreiber-Gasse), die Achse der Severin Schreiber-Gasse bis zur Bezirksgrenze, die Achse der Peter Jordan-Straße, die Achse der Hochschulstraße, die Achse der verlängerten Prinz Eugen-Straße; im Osten: die Achse der Cottagegasse, die Achse der Gentzgasse, die Achse der Argauer-gasse, die Achse der Karl Beck-Gasse; im Süden: die Achse der Antonigasse bis zur Gersthofers Straße; im Westen: die Achse der Gersthofers Straße.

5. Pfarre Währing. — Im Norden: die Achse der Prinz Eugen-Straße, die Achse der Gymnasiumstraße, die Achse der verlängerten Hasenauerstraße bis zum Währinger Gürtel; im Osten: die westliche Mauer der Stadtbahn am Währinger Gürtel; im Süden: die Achse der Schumanngasse, die Achse der Dampfergasse, die Achse der Blumengasse; im Westen: die Achse der Leiternahergasse, die Achse der Antonigasse, die Achse der Karl Beck-Gasse, die Achse der Argauer-gasse, die Achse der Gentzgasse, die Achse der Cottagegasse.

Die Grenzen der den Pfarrsprengeln Hernals und Döbling zuzulegenden Teile der Pfarrsprengel Gersthof und Währing sind folgende:

1. Pfarre Hernals. — Im Norden: die Achse der Czartoryskigasse, die Achse der Antonigasse bis zur Rosensteingasse; im Osten: die Achse der Rosensteingasse bis zur Rößergasse; im Süden: die Achse der Rößergasse, die Achse der Roggendorfer-gasse; im Westen: die Achse der Richtigausenstraße, die östliche und nördliche Grenz-mauer des Hernalsers Friedhofes, die Verlängerung der nördlichen Grenz-mauer des Friedhofes bis zur verlängerten Erndtgasse, die Achse der verlängerten Erndtgasse bis zur Czartoryskigasse.

2. Pfarre Döbling. — Im Norden: die Grenzmauer des Währinger Friedhofes; im Osten: die Achse der Döblinger Hauptstraße; im Süden: die Achse der verlängerten Hasenauerstraße bis zum Währinger Gürtel, die nordwestliche Abschlußmauer der Stadtbahn am Währinger Gürtel; im Westen: die Achse der Gymnasiumstraße.

Diese Pfarrprenalbegrenzung trat mit 1. Juni 1910 in Kraft.

d) Sonstige Kultusangelegenheiten.

Dem Vereine zum Umbaue der St. Annakapelle in Dornbach-Neuwaldegg, XVII. Bezirk, wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 19. April zur Fertigstellung dieser Kapelle ein Betrag von 10.000 K als Bauubvention bewilligt.

Zufolge Beschlusses vom 20. Dezember bewilligte der Gemeinderat an 44 Wiener Kirchenmusikvereine Subventionen von je 100 K, zusammen 4400 K.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Mit Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar wurde über Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1909 dem Magistrate ein Verzeichnis jener Behörden, welche in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für ihre im Auslande (also auch in Österreich) eine Ehe eingehenden Angehörigen zuständig sind, zum Amtsgebrauche übersendet.

Bezüglich der Ehefähigkeitszeugnisse für russische Staatsangehörige brachte der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. März wertvolle Aufklärungen. Während mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1898 bekanntgegeben wurde, daß keinerlei russische Gerichts- oder Verwaltungsbehörde dazu berufen sei, ein Zeugnis darüber auszustellen, ob gegen eine von einem russischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossene Ehe vom Standpunkte des russischen Rechtes ein Hindernis obwaltet oder nicht, hat das genannte Ministerium mit dem Erlasse vom 17. Februar eröffnet, daß nach einer im diplomatischen Wege eingeholten neueren Auskunft der kaiserlich russischen Regierung die in Österreich zu einer Ehe schreitenden russischen Staatsangehörigen nunmehr in der Lage sind, im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 22. Dezember 1814, Pol. Ges.=Sg. Band 42, Nr. 108, das Zeugnis einer heimathlichen Behörde des Inhaltes beizubringen, daß die beabsichtigte Ehe nicht im Widerspruche mit den russischen Gesetzen sei.

Zur Ausstellung dieser Ehefähigkeitszeugnisse sind nunmehr dieselben Funktionäre ermächtigt und berufen, welche den im Deutschen Reiche eine Ehe eingehenden Russen das bezügliche Zertifikat ausstellen, nämlich:

Für Angehörige des griechisch-orientalischen, griechisch-katholischen oder des evangelischen Bekenntnisses der Gemeindegeistliche des Wohnortes oder des letzten russischen Wohnortes des Verlobten, für Angehörige des römisch-katholischen Bekenntnisses die Polizeibehörde dieses Ortes,

für Israeliten der Rabbiner dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist,

für Mohammedaner der Religionsdiener dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November wurden über Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. November die politischen Bezirksbehörden angewiesen, in Zukunft die Requisition von Heimatscheinen preußischer Staatsangehöriger zwecks Dokumentierung von Gesuchen um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zu unterlassen und sich mit Bescheinigungen über die preußische Staatsangehörigkeit zu begnügen, da die preußische Gesetzgebung die Ausfertigung von Heimatscheinen, die — wie hier bemerkt sei — im Gegensatz zu unserem Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105, die Zugehörigkeit zum Staate und nicht zu einer Gemeinde beurkunden, lediglich zum Zwecke der Legitimation während eines temporären Aufenthaltes im Auslande vorsieht.

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 232 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 68 Fällen beide Teile konfessionslos, in 91 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 64 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch, in einem Falle waren beide Teile römisch-katholisch, in 8 Fällen endlich waren beide Teile mosaisch.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Seitens des k. k. Ministeriums des Innern wurde mit dem Erlasse vom 1. Juli 1909 (intimiert durch Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. November 1909) ausgesprochen, daß der Normalerlaß dieses Ministeriums vom 28. August 1871 (Statthaltereierlaß vom 14. September 1871), betreffend die fallweise Anzeige der Sterbefälle von in den Ländern der heiligen ungarischen Krone geborenen männlichen Individuen unter 23 Jahren seitens der Matrikenführer des inländischen Sterbeortes, sowie der sich auf diesen Erlaß berufende und die Ausdehnung der bezüglichen Verpflichtung auf landsturmpflichtige Personen bis zum 42. Lebensjahre bezweckende Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. September 1888 (Statthaltereierlaß vom 26. September 1888) durch die Ministerialverordnung vom 6. August 1896, N.-G.-Bl. Nr. 150, betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der heiligen ungarischen Krone mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien andererseits, in Verbindung mit Punkt 3 des Ministerial-Normalerlasses vom 12. August 1898 (Statthaltereierlaß vom 16. September 1898) betreffend die Gebahrung mit den aus dem Auslande einklangenden Matrikenauszügen, hinsichtlich jenes Gebietes der heiligen ungarischen Krone, bezüglich dessen die fragliche Austauschkonvention gilt, gegenstandslos geworden sind.

Hinsichtlich der Länder Kroatien und Slavonien sind die oberwähnten beiden Erlässe als auch dormalen noch zurecht bestehend zu betrachten.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Jänner wurden die Unterbehörden angewiesen, in ihren an ungarische staatliche Matrikenführer und ungarische Behörden gerichteten Ansuchen um Übersendung von stempel- und gebührenfrei ausgestellten Matrikenauszügen stets auch anzugeben, welchem Zwecke der gewünschte Auszug dienen soll.

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen 62 Kinder (46 eheliche und 16 uneheliche) eingetragen. Von diesen Eintragungen sind 7 nachträglich erfolgt.

In das Sterberegister wurden 58 Fälle, hievon 5 Fälle nachträglich, eingetragen.